

## XII. Droschkenwesen.

### I. Fahrpreise.

Die Grenzen der Bezirke s. § 28 des nachstehenden Auszuges.

An Fahrgeld ist zu entrichten:

#### A. Für eine Streckenfahrt:

1. im inneren oder im äußeren Droschkenbezirk (siehe § 28) . . . . .
2. aus dem inneren in den äußeren Droschkenbezirk und umgekehrt . . . . .
3. aus dem äußeren durch den inneren in den äußeren Droschkenbezirk . . . . .
4. nach dem Landbezirk, und zwar:  
nach dem Stadtantheil Neudörfel oder Reinsdorf . . . . .

	Personenzahl			
	1 Pf.	2 Pf.	3 Pf.	4 Pf.
	50	75	100	125
	80	110	140	170
	100	140	180	220
	150	200	250	300
Nach den Ortschaften:				
Pöhlitz links der Mulde . . . . .	120	170	220	270
Pöhlitz rechts der Mulde . . . . .	150	200	250	300
Weissenborn . . . . .	150	200	250	300
Marienthal bis zum Schröderschen Gathofe . . . . .	150	200	250	300
Marienthal übrige Theile, einschließlich Windberg . . . . .	200	250	300	350
Niederplanitz . . . . .	150	200	250	300
Oberplanitz . . . . .	250	300	350	400
Cainsdorf . . . . .	250	300	350	400
Schedewitz . . . . .	125	175	225	275
Bockwa . . . . .	150	200	250	300
Oberhohndorf . . . . .	150	200	250	300
Reinsdorf bis zur Kirche . . . . .	150	200	250	300
Reinsdorf übrige Theile . . . . .	200	250	300	350
Pöhlau . . . . .	150	200	250	300
Eckersbach . . . . .	150	200	250	300
Auerbach bis zur Kirche . . . . .	200	250	300	350
B. Für eine Zeitfahrt:				
1. im inneren und äußeren Droschkenbezirk bis zu 25 Min. Zeitdauer	50	80	120	150
über 20 bis 30 Minuten Zeitdauer . . . . .	80	120	150	180
" 30 " 45 " " " . . . . .	120	150	180	220
" 45 " 60 " " " . . . . .	180	220	250	280
und für jede weitere angefangene Zeitdauer von 15 Min. 25 Pf. mehr.				
2. nach dem Landbezirk bis zu einer Stunde . . . . .	180	220	250	280
sowie für jede weitere angefangene Zeitdauer von 15 Min. mehr	45	55	60	70
3. Läßt der Fahrgäste die Zeitfahrt im Landbezirk endigen, so hat er noch außerdem für Rückfahrt der Droschke eine Vergütung in Höhe der Hälfte der Streckenfahrt dahin zu gewähren.				

#### C. Für Nachtfahrten:

Für Fahrten, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September zwischen Abends 10 und früh 6 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zwischen Abends 9 und früh 7 Uhr ausgeführt werden, ist der doppelte Fahrpreis, jedoch eine Abholungszubuße nicht zu entrichten.

Tritt während einer Fahrt die nach Vorstehendem zu berechnende Nachtzeit ein, so ist für Fahrten bis zum äußeren Droschkenbezirk der einfache, für Fahrten nach einem Orte über den äußeren Bezirk hinaus aber der doppelte Fahrpreis zu bezahlen. Auf das Gepäck leidet die Doppelzage keine Anwendung.

### II. Auszug

aus der Ordnung, das Droschkenfuhrwesen in der Stadt Zwickau betr.

§ 19. Die Droschkenfahrten sind theils für Strecken-, theils für Zeitpreise auszuführen, je nachdem das Eine oder das Andere vor der Absfahrt vom Fahrgäste verlangt wird.

§ 20. Bei Zeitfahrten steht dem Fahrgäste das Recht zu, den einzuschlagenden Weg, sofern er nicht etwa für den Fahrverkehr verboten ist, zu bestimmen; bei Streckenfahrten steht